

Kampfrichter-Ordnung

des

Judo-Verbandes Pfalz e.V.



1. Allgemeines

Die Kampfrichterordnung regelt das gesamte Kampfrichterwesen innerhalb des Judo Verbandes Pfalz e. V. (im Folgenden: JVP).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

2. Kampfrichterreferent - Kampfrichterkommission

2.1 Kampfrichterreferent

Der Kampfrichterreferent ist für das gesamte Kampfrichterwesen zuständig und verantwortlich.

Er beruft Lehrgänge und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen. Er ist für die gesamte Aus- und Fortbildung im JVP und für den Kampfrichtereinsatz auf Landesebene und Privatturnieren innerhalb des JVP zuständig.

Er wird von den lizenzierten KR des JVP für vier Jahre gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Der Kampfrichterreferent des JVP muss eine aktive Kampfrichterlizenz und mindestens die „DJB-B“-KR-Lizenz besitzen.

2.2 Kampfrichterkommission

Die KR-Kommission wird vom KR Referenten berufen und setzt sich aus aktiven Kampfrichtern die mindestens die JVP C Lizenz innehaben zusammen. Sie besteht aus dem KR-Referenten, dessen Stellvertreter und weiteren Kampfrichtern. Der stellvertretende KR Referent, sowie die weiteren Mitglieder der KR-Kommission, werden vom KR Referenten berufen.

Aufgabe der KR-Kommission ist die Regelung allgemeiner Fragen im Kampfrichterwesen und die Unterstützung des KR-Referenten, insbesondere bei der Ausbildung der Kampfrichter. Mind. ein Mitglied der KR-Kommission sollte bei allen Meisterschaften auf Landesverbandsebene anwesend sein. Eine Anwesenheitspflicht auf Privatturnieren besteht hierbei nicht.

Legende: DJB A = Bundeskampfrichter
DJB B = Gruppenkampfrichter
JVP C = Landeskampfrichter
JVP D = Bezirkskampfrichter
JVP E = Kreiskampfrichter
JVP J = Jugendkampfrichter

3. Ausbildung und Lizenzierung der Kampfrichter

3.1 Im Judo Verband Pfalz e.V. werden folgende Lehrgänge angeboten:

3.1.1 Vorbereitungslehrgänge für DAN-Anwärter und ÜL-Anwärter ohne Prüfung

3.1.2 Vorbereitungslehrgang für KR-Anwärter zur KR-E Lizenz mit schriftlicher Prüfung.

3.1.3 Fortbildungslehrgänge für KR mit C, D, E und J Lizenz mit schriftlicher Prüfung.

3.2 Lehrgangsdurchführung

3.2.1 Organisation

Die Organisation der Lehrgänge obliegt dem Kampfrichterreferent in Zusammenarbeit mit der KR Kommission.

3.2.2 Referenten

Der Kampfrichterreferent kann zur Durchführung von Lehrgängen Referenten berufen.

3.2.3 Finanzierung der Lehrgänge

Die Kosten für die Durchführung der Lehrgänge (Referenten, Dojo, etc.) werden vom KR-Etat des JVP getragen.

Zu den Lehrgängen Ziff. 3.1.1 - 3.1.3 kann, entsprechend der finanziellen Lage des JVP, eine von der Vorstandschaft festzulegende Teilnehmergebühr erhoben werden.

Für die lizenzerneuernden Lehrgänge kann, entsprechend der finanziellen Lage des JVP, eine von der Vorstandschaft festzulegende Teilnehmergebühr erhoben werden. Für die Teilnehmer an diesen KR-Lehrgängen können Fahrt-, Unterkunft- und Verpflegungskosten erstattet werden. Eine diesbezügliche Zusage ist in der jeweiligen Ausschreibung enthalten.

Falls bei einem Lehrgang (Gruppen- und Bundesebene) einem teilnehmenden Kampfrichter Kosten erstattet werden, so sind diese Kosten allen, vom Kampfrichterreferenten entsandten Kampfrichtern, in gleicher Weise zu erstatten.

3.3 Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter

3.3.1 Kampfrichter "J" (Jugendkampfrichter)

Mindestgraduierung 3.Kyu, Mindestalter 14 Jahre

Die theoretische Prüfung erfolgt im Rahmen eines Vorbereitungslehrganges bzw. vor dem praktischen Teil des Prüfungsturniers und muss mit mindestens 60% abgeschlossen werden.

Der KR muss im laufenden Jahr mindestens bei drei verschiedenen Wettkampfveranstaltungen als KR eingesetzt und beobachtet worden sein. Diese Einsätze dürfen nur in einer Altersklasse stattfinden, die jünger ist, als der Kampfrichter-Anwärter selbst angehört. Die dritte praktische Beobachtung kann bei entsprechender Leistung zugleich die praktische Prüfung zum KR "J" (Jugend) sein.

Die Einsätze sind anhand der Eintragungen im KR-Pass nachzuweisen.

Ein Jugendkampfrichter wird an seinem 16. Geburtstag automatisch zu einem Kampfrichter auf Kreisebene mit „E“-Lizenz, sofern er die Anforderungen erfüllt. Die Eintragung im KRAS erfolgt direkt, die Eintragung im KR-Pass erfolgt auf dem nächsten eingesetzten Turnier.

3.3.2 Kampfrichter "E" (Kampfrichter auf Kreisebene)

Nachweis von mindestens drei Einsätzen bei Wettkampfveranstaltungen im laufenden Jahr. Die Einsätze sind anhand der Eintragungen im KR-Pass nachzuweisen.

Mindestgraduierung 2. Kyu, Mindestalter 16 Jahre

Die theoretische Prüfung erfolgt im Rahmen eines Vorbereitungslehrganges bzw. vor dem praktischen Teil des Prüfungsturniers und muss mit mindestens 60% abgeschlossen werden.

Der KR muss im laufenden Jahr mindestens bei drei verschiedenen Wettkampfveranstaltungen als KR eingesetzt und beobachtet worden sein. Diese Einsätze dürfen nur in einer Altersklasse stattfinden, die jünger ist, als der Kampfrichteranwärter selbst angehört. Die dritte praktische Beobachtung kann dann bei entsprechender Leistung zugleich die praktische Prüfung zum KR "E" (Kreis) sein.

3.3.3 Kampfrichter "D" (Kampfrichter auf Bezirksebene)

Mindestgraduierung 1. Kyu, Mindestalter 18 Jahre

Nachweis von mindestens 4 Wettkampfveranstaltungen innerhalb des letzten Jahres. Die Einsätze sind anhand der Eintragungen im KR-Pass nachzuweisen.

Die theoretische Prüfung erfolgt im Rahmen eines Vorbereitungslehrganges bzw. vor dem praktischen Teil des Prüfungsturniers und muss mit mindestens 70 % abgeschlossen werden.

Die praktische Prüfung erfolgt bei einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Landesebene und wird von dem KR-Referent in Verbindung mit Mitgliedern der KR Kommission durchgeführt.

3.3.4 Kampfrichter „C“ (Kampfrichter auf Landesebene)

Mindestgraduierung 1. Kyu, Mindestalter 18 Jahre

Der „C“-KR- Anwarter muss mindestens 2 Jahre als KR regelmaig im Einsatz gewesen sein und gute Leistungen erbracht haben. Ausnahmen werden durch den KR-Referenten entschieden.

Nachweis von mindestens 10 Einsatzen innerhalb der letzten zwei Jahre bei Wettkampfveranstaltungen, anhand der Eintragungen im KR-Pass und mindestens drei Beobachtungen im letzten Jahr.

Die theoretische Prufung erfolgt im Rahmen eines Vorbereitungslehrganges bzw. vor dem praktischen Teil des Prufungsturniers und muss mit mindestens 80% abgeschlossen werden.

Die praktische Prufung erfolgt bei einer Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaft auf Landesebene und wird von dem KR-Referent in Verbindung mit Mitgliedern der KR Kommission durchgefuhrt.

3.4 Gultigkeit der Lizenz

- 3.4.1 Fur alle KR, gleich welcher Ebene, ist es Pflicht, in jedem Jahr an einem Fortbildungslehrgang fur die entsprechende Ebene teilzunehmen. Uber die erfolgreiche Teilnahme entscheidet ausschlielich der durchfuhrende Referent des jeweiligen Lehrgangs.

Kommt ein KR dieser Verpflichtung nicht nach, so ruht die Lizenz.

Besucht ein KR im zweiten Jahr hintereinander keinen Fortbildungslehrgang, so erlischt die Lizenz.

Besucht ein KR, dessen Lizenz verfallen ist, einen Fortbildungslehrgang, kann ihm nach bestandener schriftlicher Prufung eine neue Lizenz (E – Kreislizenz bzw. J - Jugend) erteilt werden. Die Gruppen- und Bundeslizenzen sind hiervon nicht betroffen und werden in Abstimmung mit dem Gruppen- und Bundeskampfrichterreferent behandelt.

- 3.4.2 Genugen KR nicht mehr den Anforderungen ihrer Ebene, so kann ihre Lizenz durch den KR-Referent bzw. die KR-Kommission bis auf die E-Lizenz herabgestuft werden. Die J-Lizenz ist von dieser Regelung nicht betroffen.

4. Einsatz von Kampfrichtern

- 4.1 Der KR-Referent regelt die Einteilung der Kampfrichter im JVP innerhalb der Leistungsgrenze zu den jeweiligen Wettkampfveranstaltungen. Diese Einteilungen kann der KR-Referent an einen Kampfrichter innerhalb der KR-Kommission delegieren

- 4.2 Werden Jugendkampfrichter „J“ bzw. Kreiskampfrichter „E“ unter 18 auf Turnieren eingesetzt, muss

a) ein Kampfrichter uber 18 Jahren mit dem Kampfrichter auf der Matte eingesetzt werden.

oder

b) ein Beobachter uber 18 Jahren die Matte dauerhaft vom Mattenrand beobachten.

4.3 Die bei den Wettkampfveranstaltungen eingesetzten Zeitnehmer, Listenführer und Registratoren unterstehen für die Dauer des Wettkampfes dem sportlichen Leiter bzw. dem Hauptkampfrichter.

4.4 Die Verwaltung der KR erfolgt über das Kampfrichteradministrationssystem (KRAS) des Deutschen Judo Bundes (DJB) und obliegt dem Kampfrichterreferenten. Es ist unter www.kampfrichter.com zu erreichen.

Die Pflege der persönlichen Daten erfolgt dabei von jedem KR eigenverantwortlich. Pflichtangaben für einen reibungslosen Ablauf der Verwaltung und Einsatzplanung sind dabei eine Telefonnummer, ein derzeit gültiger Wohnort und eine Mailadresse. Änderungen hinsichtlich des Vereins oder der Graduierung sind dem Kampfrichterreferenten zeitnah mitzuteilen.

4.5 Die Einsatzplanung aller Kampfrichtereinsätze erfolgt ausschließlich elektronisch über das KRAS und wird halbjährlich durchgeführt. Bei Bedarf kann eine Einsatzplanung auch unterjährig erfolgen

4.6 Der KR-Referent soll für Einsätze innerhalb und außerhalb des JVP solche Kampfrichter bevorzugt einsetzen, welche ihre Ausbildung im JVP erhalten haben, soweit diese eine der Veranstaltung entsprechende Lizenz haben und Leistung zeigen. Dies fördert deren weitere Ausbildung und bereichert den Ausbildungsbetrieb des JVP. Sollten Kampfrichter anderer Landesverbände auf ein offizielles Turnier in der Pfalz eingeladen werden, so ist die Fahrtkostenerstattung ab Landesgrenze (direkte Strecke) zu berechnen. Eine Ausnahme bildet die Einladung, wenn diese Kampfrichter nachweislich zur ordnungsgemäßen Ausrichtung der Turniere notwendig sind, da sich zu wenige pfälzische Kampfrichter eingetragen haben.

5. **KR-Bewertung**

5.1 Der KR-Referent sowie die Mitglieder der KR-Kommission bewerten die Kampfrichter bei Veranstaltungen des Judo Verbandes Pfalz mit dem Ziel

- den Leistungsstand der KR zu erhalten bzw. zu erhöhen
- leistungsstarke KR zur Höherstufung vorzuschlagen
- leistungsschwache KR auf Fehler hinzuweisen und fortzubilden
- KR deren Leistungsstand bei wiederholter Bewertung nicht den Anforderungen entspricht, nach Entscheidung der KR-Kommission die Lizenz zu entziehen bzw. niedriger einzustufen.

5.2 Die Bewertung ist auf dem jeweiligen gültigen Formblatt des JVP durchzuführen und mit dem KR nach der Veranstaltung zu besprechen. Sollte ein elektronisches Bewertungssystem vorhanden sein, kann dies eingesetzt werden.

Die Bewertung der Kampfrichter kann delegiert werden (Observer).

Zur theoretischen Bewertung: Alle Bewertungen müssen den Bewerteten am gleichen Tage zur Kenntnis gebracht werden. Die Prüfungsergebnisse (schriftliche Tests), offizielle Musterantworten und Bewertungskriterien sind allen Prüfungsteilnehmern offen zu legen und zu begründen. Die Unterlagen sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.

5.3.1 Der KR-Referent erstellt nach Ablauf eines Kalenderjahres nach seinen, bzw. von den eingesetzten Prüfern (Observer) zurückgegebene Bewertungsbogen, die Durchschnittsbewertungen der überprüften KR und erreicht somit eine übersichtliche Leistungstabelle.

5.3.2 Die Mitglieder der KR-Kommission sind berechtigt, KR bis zu der Lizenz, die sie selbst innehaben, zu bewerten.

5.3.3 Der Bewertungsdurchschnitt errechnet sich wie folgt:

Theoretische Bewertung (schriftlicher Test, anl. der KR-Fortbildung) = 25%
Mittelwert aller praktischen Bewertungen = 75%

5.4 Die Bewertungsstufen sollen relativ zur Lizenzstufe festgelegt sein. Die Bewertung wird als Ziffer hinter dem Buchstaben der Lizenzstufe notiert. Die Ziffern tragen folgende Bedeutung.

1 Der Kampfrichter hat die Ansprüche entsprechend einer höheren Lizenzstufe erfüllt.

2 Der Kampfrichter hat die Ansprüche entsprechend seiner Lizenzstufe in einzelnen Punkten übertroffen.

3 Der Kampfrichter hat die Ansprüche entsprechend seiner Lizenzstufe voll erfüllt.

4 Der Kampfrichter hat die Ansprüche entsprechend seiner Lizenzstufe mit Abzügen erfüllt.

5 Der Kampfrichter hat die Ansprüche entsprechend seiner Lizenzstufe nicht erfüllt.

z.B. C1, E3, J5, D2

5.5 Bewertungskriterien werden durch die KR-Kommission erstellt und sind in der Anleitung für die Handhabung des Bewertungsvordruckes aufgeführt.

5.6 Die Durchschnittsbewertungen werden den KR durch den KR-Referent in geeigneter Form mitgeteilt.

5.7 Die Beobachtung der Kampfrichter kann durch ein Care-System unterstützt werden. Primärer Einsatzzweck des Care-Systems auf Landesverbandsebene oder auf Privat-Turnieren ist dabei die Schulung und Weiterbildung der KR. Gefilmtes Videomaterial kann zur Schulung bei Lehrgängen eingesetzt werden. Die Videoaufnahmen dürfen nicht veröffentlicht oder öffentlich verteilt werden.

5.8 Es erfolgt, wenn möglich, in jedem Jahr beim JVP KR-Seminar eine schriftliche Leistungsüberprüfung. Bei dieser muss jeder aktive Kampfrichter mindestens 60% der Fragen richtig beantworten. Diese Überprüfung kann maximal zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung findet im Rahmen eines regulären KR-

Einsatzes statt. Für diese Maßnahme besteht kein Anrecht auf Spesen, Kleidergeld und Fahrtkostenerstattung.

6. Oberstes Kampfgericht und Kompetenzen der Kampfrichter

6.1 Das oberste Kampfgericht (KR-Referent bzw. HKR) muss bei formellen Fehlern eingreifen und diese gemäß den sportlichen Regeln korrigieren. Die dann gefällte Entscheidung ist endgültig. Ist in Abwesenheit des KR Referenten ein Mitglied der KR-Kommission anwesend, so übernimmt dieses den Vorsitz des obersten Kampfgerichtes.

6.2 Kompetenzen der Kampfrichter

6.2.1 Die Kampfrichter sind nach Absprache mit der sportlichen Leitung zuständig und verantwortlich für die Kontrolle der Pässe, Startkarten und des Gewichtes.

Die Gewichtskontrolle von Kämpferinnen ist grundsätzlich von Kampfrichterinnen durchzuführen. Stehen keine Kampfrichterinnen zur Verfügung, delegiert der HKR das Wiegen an eine Frau. Diese sollte in der Regel eine Verbandsfunktionärin sein. Ausnahmen sind nur gestattet, wenn die entsprechenden Ordnungen bzw. offiziellen Absprachen (z.B. Abstimmung bei Jugendleiterversammlungen) dies zulassen, oder in Absprache mit der sportlichen Leitung und mit Zustimmung der Frauen bzw. Mädchen. Das Wiegen männlicher Judokas ist ebenso grundsätzlich von männlichen Kampfrichtern durchzuführen.

6.2.2 Bestehen Unstimmigkeiten bei Pässeintragungen (fehlende Unterschrift, Vereinszugehörigkeit, Sichtmarke, Graduierungseintragungen etc.) entscheidet der jeweilige sportliche Leiter in Absprache mit dem HKR im Einzelfall.

Die Passordnung des DJB ist hierbei zugrunde zu legen.

Die Sonderregelungen in Bezug auf Startrecht bei Ligakämpfen sind zu beachten.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Kleiderordnung

Für Kampfrichter gilt folgende Kleiderordnung:
Schwarzer Blazer, graue Hose, weißes kurzärmeliges Hemd,
schwarze Socken,
DJB Krawatte bzw. Halstuch bei Frauen
Landesabzeichen oder Abzeichen des DJB/ der IJF

Im Sommer bzw. bei höheren Temperaturen:
weißes Hemd mit kurzem Arm, graue Hose
schwarze Socken.

Die KR sind dringend gehalten, die Kleiderordnung zu beachten.
Bei Verstößen hat der KR keinen Anspruch auf Kleidergeld.

7.2 Spesen

Es gilt die jeweils gültige Spesenordnung des Judo Verbandes Pfalz.
Zusätzlich erhält der KR Kleidergeld nach dem jeweiligen Vorstandsbeschluss.

8. Sonstiges

Die KR sind für die Einhaltung der bestehenden Ordnungen und Statuten mitverantwortlich.

Die KR sind verpflichtet, sich jeweils mit den neuesten Regeln und Ordnungen vertraut zu machen.

Ausnahmeregelungen können nur durch den KR-Referent, bzw. Mitglieder der KR Kommission getroffen werden; diese gelten dann nur für den Einzelfall.

Wenn ein KR bei einem angesetzten Einsatztermin verhindert ist, muss er sich rechtzeitig entschuldigen oder einen Ersatzkampfrichter benennen. Über diese Umwandlung muss der KR-Referent informiert werden.

KR und eine Begleitperson haben freien Eintritt zu allen Wettkampfveranstaltungen des JVP e.V.

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des JVP am 24. März 2024 in Ludwigshafen in Kraft.